

keit eine Entschädigung erhalten müssen. Wünschenswert sei jedoch dabei, nicht vom Streitwert, sondern von der aufgewandten Zeit auszugehen.

Beim Thema „Die Entwicklung des Internationalen Handelsrechts zur Erleichterung einer verstärkten Inanspruchnahme der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ wurde davon ausgegangen, daß die Fragestellung eigentlich gerade umgekehrt werden müßte, nämlich durch eine größere Verbreitung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Entwicklung des Internationalen Handelsrechts zu fördern. Das setzt allerdings voraus, daß die Schiedssprüche unbedingt mit einer ausführlichen Begründung versehen werden. Die Schiedssprüche müßten zudem der Öffentlichkeit zugänglich sein. Über beide Fragen gab es allerdings völlig unterschiedliche Auffassungen. So wurde z. B. sowohl eine Begründung der Schiedssprüche als auch deren Publikation strikt abgelehnt. Die Mehrheit trat jedoch für die Publikation von Schiedssprüchen ein, wofür allerdings die Einwilligung der Parteien Voraussetzung sei. Als Minimalprogramm zur Förderung der Entwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde der Austausch der Schiedssprüche zwischen den institutionellen Schiedsgerichten der verschiedenen Länder vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Internationalen Handelsrechts wurden auch die Gründung und die Aufgaben der UNCITRAL behandelt sowie Fragen des Internationalen Privatrechts, speziell der Parteiautonomie. Bei den Erörterungen zum „Ort des Schiedsverfahrens bei internationalen kommerziellen Streitigkeiten“ ging es im wesentlichen darum, daß die Vertreter der asiatischen Staaten bisher eine Benachteiligung, wenn nicht gar Diskriminierung darin erblicken, daß in Verträgen mit europäischen und amerikanischen Firmen fast ausschließlich europäische und amerikanische Schiedsgerichte vereinbart werden. Man ist der Meinung, daß nach Ausarbeitung der ECAFE-Rules of International Commercial Arbitration in den meisten asiatischen Ländern gute Voraussetzungen für die Durchführung von Schiedsverfahren gegeben seien.

Im Anschluß an die Regeln der Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten sollten sich die Parteien bei der Festlegung des Ortes des Schiedsverfahrens u. a. von folgenden Kriterien leiten lassen: dessen Annehmlichkeit; der Lage der Waren und maßgeblichen Dokumente; der Erhältlichkeit von Zeugen, Inspektionen und Voruntersuchungsberichten; der Anerkennung und Durchsetzung der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruchs; den eventuellen Vorteilen, die mit einem Schiedsgericht im Lande des Verklagten verbunden sind.

Gegen eine allgemeine Vereinbarung des Schiedsgerichts am Sitz des Verklagten wurde eine Reihe bedeutsamer Einwendungen erhoben, insbesondere daß durch die entsprechende Nichterfüllung des Vertrages die Klage des Partners provoziert werden könne sowie daß der Ort des Schiedsgerichts am günstigsten von den Umständen des Einzelfalles, besonders vom Charakter des jeweiligen Streites abhängig gemacht werden solle.

In diesem Zusammenhang gab es noch eine interessante Auseinandersetzung zu der Frage, wann der Ort bestimmt werden soll: zur Zeit des Vertragsabschlusses oder nach Entstehen des Streites, wobei auch über diese Fragen keine Einigkeit erzielt werden konnte. Hierzu wurden die gleichen Argumente vorgebracht, die schon beim Zeitpunkt der Wahl der Schiedsrichter erwähnt wurden. Auch die Frage, wer den Ort festlegen soll, nämlich die Parteien selbst oder Dritte, wurde nicht einheitlich beantwortet. Es wurde vorgeschlagen, daß alle wichtigen Schiedsgerichtsorganisationen der Welt Schiedsgerichtsabkommen miteinander schließen sollten, in denen nicht nur